

## **Vergabeverfahren:**

### **„Durchführung einer Studie (Ehemalige Heimkinder der Jahre 1949 bis 1975 in Bayern und die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der bayeri- schen Anlaufstelle (im Rahmen des Fonds Heimerzie- hung))“; Az: ZVS-2016/10**

#### **Zusammenstellung der Bieterfragen und Antworten bzw. In- formationen der Zentralen Vergabestelle**

**Stand: 29.05.2017**

#### **Bieteranfrage per E-Mail vom 23.05.2017**

##### **Frage 1:**

§ 11 enthält die komplette Abtretung aller Rechte des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Für die Gemeinnützigkeit ist es aber notwendig, dass die Ergebnisse nicht nur zum Nutzen eines Auftraggebers erbracht werden, sondern im Sinne der Gemeinnützigkeit auch der Öffentlichkeit, insbesondere der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, zur Verfügung gestellt werden können. Dabei geht es nicht um den Bericht (der gehört dem Auftraggeber), sondern um die wissenschaftlichen und praxisrelevanten Erkenntnisse. Wäre es daher möglich, in § 11, eine Formulierung dergestalt einzuarbeiten:

„Die Auftraggeberin wird einer unentgeltlichen Nutzung durch den Auftragnehmer für eigene Zwecke oder für bzw. durch Dritte zustimmen, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Auftraggeber entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Veröffentlichungen des Auftragnehmers zu Themenstellungen, die in direktem Zusammenhang mit den Ergebnissen des vorliegenden Vertrages stehen“?

##### **Antwort der Vergabestelle:**

Auf die vorstehende Frage hin wird in § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs (Anlage 9) der letzte Satz („Der AN ist zur Nutzung der Werke im Benehmen mit dem AG berechtigt (vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG).“) durch folgende zwei Sätze ersetzt:

„Der AG wird einer unentgeltlichen Nutzung der (abgestimmten) wissenschaftlichen Ergebnisse durch den AN für dessen Zwecke bzw. für Dritte zustimmen, soweit nicht schutzwürdige Interessen des AGs entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Veröf-

fentlichungen des AN zu Themenstellungen, die in direktem Zusammenhang mit den Ergebnissen des vorliegenden Vertrages stehen (vgl. auch § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG).“

Damit wird differenzierter als vorher klargestellt, dass auch gemeinnützigen Trägern die Teilnahme am Vergabeverfahren ermöglicht werden soll. Der Vertragsentwurf (Anlage 9) des Aufforderungsschreibens zum Teilnahmeantrag wurde dahingehend in § 11 Absatz 1 abgeändert.

### **Hinweis der Zentralen Vergabestelle:**

Bis zum Ablauf der im Aufforderungsschreiben unter Ziffer 14 bekanntgemachten Frist am 23.05.2017 sind keine weiteren Fragen eingegangen.

Aus diesem Grund findet mit dem heutigen Tage die letzte Aktualisierung der Bieterinformationen statt.

Nürnberg, 29.05.2017

gez.

Lärnsack